

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016
– Drucksache 16/103**

**Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 3 – Landesschulden und Landesvermögen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016 zu Beitrag Nr. 3 –
Drucksache 16/103 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

die Behandlung von Überschüssen in die Überlegungen zu einer dauerhaften
Schuldenbremse einzubeziehen. Dabei sollte insbesondere geregelt werden, wie
Überschüsse in ein Konjunkturbereinigungsverfahren einfließen und wie sie im
Staatshaushaltsplan und in der Haushaltsrechnung des Landes dargestellt wer-
den.

08. 12. 2016

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/103 in seiner
7. Sitzung am 8. Dezember 2016. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung
des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum
beigefügt.

Der Berichterstatter legte dar, von der Landesregierung seien 2015 keine neuen
Schulden aufgenommen worden. Auf eine zunächst vorgesehene Nettokreditauf-

nahme in Höhe von 768 Millionen € habe aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen verzichtet werden können.

Zum 31. Dezember 2014 weise der Haushaltsabschluss des Landes im rechnungsmäßigen Gesamtergebnis einen bis dato nicht im Haushalt vereinnahmten Überschuss von insgesamt 4,5 Milliarden € aus. Dieser Überschuss und ein Teil des für 2015 erwarteten rechnungsmäßigen Überschusses seien mit dem Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2015/2016 im Haushalt veranschlagt worden.

Fehlbeträge müssten nach der Landeshaushaltsordnung spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr eingestellt werden. Für Überschüsse bestehe eine entsprechende Regelung in Baden-Württemberg nicht. Dadurch könnten Überschüsse zum Teil über mehrere Haushaltsjahre verteilt im Haushalt vereinnahmt werden. Die haushaltsmäßige Abwicklung der Überschüsse lasse sich derzeit in den Haushaltsplänen nicht nachvollziehen.

Aus diesen Gründen übernehme er den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*).

Ein Abgeordneter der SPD betonte, seit 2006 sei in jedem Jahr ein kassenmäßiger Überschuss erwirtschaftet worden. 2015 habe er 1,6 Milliarden € betragen. Dies sei sehr erfreulich.

Die Landesregierung wolle die Verpflichtung zur Schuldentilgung in der Landeshaushaltsordnung erweitern und sie auf die implizite Verschuldung ausdehnen. Er frage, wie der Rechnungshof zu einer solchen Aufweichung der Landeshaushaltsordnung stehe. Ferner interessiere die SPD, welche Vorstellungen der Rechnungshof bezüglich der Einhaltung der Schuldenbremse habe.

Ein anderer Abgeordneter der SPD merkte an, die Gesamtverschuldung des Landes Baden-Württemberg und die Bevölkerungszahl hätten sich 2015 im Vergleich zu 2014 nicht wesentlich geändert. Insofern erschließe sich ihm nicht, warum die Pro-Kopf-Verschuldung 2015 gegenüber dem Vorjahr nach Angaben des Rechnungshofs um rund 500 € gesunken sei.

Ein Vertreter des Rechnungshofs teilte zu dem letzten Wortbeitrag mit, der Bund habe in seiner Schuldenstatistik einen vom Land abgeschlossenen Rahmenkredit nicht berücksichtigt, da dieser zum Zeitpunkt der Aufstellung der Statistik noch nicht valutiert gewesen sei. Deshalb habe sich die Pro-Kopf-Verschuldung in Baden-Württemberg nach der Bundesstatistik verringert. Das Land selbst weise den angesprochenen Rahmenkredit aber als Verschuldung aus.

Er fuhr fort, Überschüsse seien vom Land in den letzten Jahren zum Teil auch dadurch produziert worden, indem es, ohne dass dies im Grunde notwendig gewesen wäre, Kreditermächtigungen ausgeschöpft habe. 2014 etwa hätten keine neuen Schulden aufgenommen werden müssen. Aus Transparenzgründen sollte dem Parlament dargestellt werden, auf welche Höhe sich der rechnungsmäßige Überschuss belaufe, wie viel davon im Haushalt veranschlagt sei und über welchen Betrag gegebenenfalls noch verfügt werden könne.

Nach § 42 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) ließen sich Steuermehreinnahmen u. a. zur Bildung von Rücklagen verwenden. Diese Regelung sei im Zusammenhang mit der neuen Schuldenbremse mit Sicherheit zu ändern, da Steuermehreinnahmen konjunkturell bedingt sein könnten und beispielsweise auf ein Kontrollkonto gebucht werden müssten.

Zu Beginn der letzten Legislaturperiode habe die noch von Grün-Rot geführte Landesregierung einen Kassensturz durchgeführt. In dem damaligen Bericht der Landesregierung zum Kassensturz – Drucksache 15/155 – sei neben den Kreditmarktschulden auch schon die implizite Verschuldung aufgeführt. Auf letztere habe der Rechnungshof bereits früher immer wieder hingewiesen. Auch sei von der vorherigen Landesregierung angestrebt worden, bei weiteren finanziellen Möglichkeiten den Sanierungsstau abzubauen. Insofern stehe das Verhalten der neuen Landesregierung in einer gewissen Konsequenz zu dem der Vorgängerregierung.

Auch angesichts seiner früheren Äußerungen könne der Rechnungshof nicht viel dagegen einwenden, wenn das Land im Rahmen der Übergangsregelung bis einschließlich 2019 ohne neue Schulden auskommen und andererseits die implizite Verschuldung abbauen wolle. Der Rechnungshof bitte allerdings, den etwas vagen Begriff der impliziten Verschuldung zu präzisieren und die Tatbestände genau zu benennen. Der erwähnte Bericht der Landesregierung, Drucksache 15/155, führe die einzelnen Bereiche auf.

Welchen Wortlaut die Verordnung zu § 18 LHO nach der Absicht der Landesregierung erhalten solle, sei in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/935 abgedruckt. Dem Rechnungshof sei dieser Text im Vorfeld mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen.

Niemand wisse gegenwärtig, wie sich die konjunkturelle Lage im Jahr 2020 darstelle. Ab 2020 wäre eventuell eine Verschuldung zulässig. Um diese zu vermeiden, hielte es der Rechnungshof für überlegenswert, die Verordnung zu § 18 LHO dahin gehend zu öffnen, dass unerwartete Steuermehreinnahmen, die sich im Haushaltsvollzug – bereits für das Jahr 2016 – ergäben, schon jetzt einer Rücklage zugeführt werden könnten. Dies ginge über die Möglichkeit hinaus, unerwartete Steuermehreinnahmen für den Abbau der impliziten Verschuldung zu verwenden.

Zu berücksichtigen sei auch, dass 2021 wieder Zinszahlungen aus einem Zero-bond fällig würden. Dafür werde ein Betrag von 260 Millionen € benötigt. Auch dies sei im Prinzip eine implizite Verschuldung.

Er stellte auf Nachfrage eines Abgeordneten der AfD klar, es könnte sein, dass durch eine wie auch immer ausgestaltete Konjunkturkomponente 2020 die Aufnahme von Schulden erlaubt wäre. Um eine solche Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen zu müssen, schlage der Rechnungshof vor, über die Bildung von Rücklagen aus unerwarteten Steuermehreinnahmen nachzudenken.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der SPD äußerte, mit dem Rechnungshof und vielleicht der Finanzministerin sei ein weiteres Fachgespräch zu führen. Seines Erachtens werde durch die Entwicklung der Überschüsse und der Steuereinnahmen der generische Aufbau der Argumentation des Rechnungshofs im Grunde ins Leere laufen.

Die Ministerin für Finanzen wies darauf hin, der Rückkauf der EnBW-Anteile von der EdF sei nicht ausreichend finanziert gewesen. Um eine bilanzielle Überschuldung zu verhindern, müssten nun auch Mittel aus dem Landeshaushalt eingebracht werden.

2017 würden mit den Fraktionen Gespräche aufgenommen, wie spätestens Ende 2019 die Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert werden könne. Dabei spielten sicherlich auch die weiteren Berechnungen und die Überlegungen eine Rolle, die hier jetzt eingebracht worden seien.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

17. 01. 2017

Dr. Rainer Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2016
Beitrag Nr. 3/Seite 39**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016
– Drucksache 16/103**

**Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 3 – Landesschulden und Landesvermögen**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016 zu Beitrag Nr. 3 –
Drucksache 16/103 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

die Behandlung von Überschüssen in die Überlegungen zu einer dauerhaften
Schuldenbremse einzubeziehen. Dabei sollte insbesondere geregelt werden, wie
Überschüsse in ein Konjunkturbereinigungsverfahren einfließen und wie sie im
Staatshaushaltsplan und in der Haushaltsrechnung des Landes dargestellt wer-
den.

Karlsruhe, 14. September 2016

gez. Max Munding

gez. Dr. Georg Walch